

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 43, 3. Änderung der Gemeinde Grömitz  
Mittelweg - Am Schoor - Nordostgrenze

### 1. Allgemeines.

#### 1.1 Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 43.

Der Bebauungsplan Nr. 43 der Gemeinde Grömitz wurde mit Erlaß des Innenministers vom 20.09.71 Az.:IV 81 c - 813/04 - 55.16 (43) genehmigt und trat mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung am 27.10.1971 in Kraft.

#### 1.2 Lage und Umfang des Änderungsbereiches.

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

im Süden durch die Achse des Mittelweges,

im <sup>Westen</sup> ~~Osten~~ durch die Achse der Straße "Am Schoor",

im Norden durch die Flurstücke 18/100;18/93;18/92;27/11u.27/6.

#### 1.3 Begründung für die 3. Änderung.

Für die Teilfläche zwischen "Mittelweg" und "Am Schoor" wird eine 3. Änderung aufgestellt, um die rückwärtigen Grundstücke andersartig zu erschliessen. Der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorgesehene Weg kann aus technischen Gründen nicht gebaut werden. Die Erschließung ist jedoch durch Grundstücksumlegungen und bestehende Überwegungsrechte zu sichern.

Das Mass der baulichen Nutzung wird nicht geändert.

#### 1.4 Ver- und Entsorgung.

Die Wasserversorgung ist aus dem vorhandenen Versorgungsnetz des Zweckverbandes Karkbrook vorzunehmen.

Das Abwasser ist der Kläranlage des Zweckverbandes Karkbrook zuzuführen.

Für die Abfallbeseitigung ist der Zweckverband Ostholstein in Timmendorfer Strand zuständig.

Für die erforderlichen Müllbehälter bzw. Container ist ein Stellplatz vorzusehen. Die Behälter sind am Abfuhrtag an einer für Müllfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Die für die Versorgung des B-Plangebietes mit elektrischer Energie notwendigen Versorgungsflächen zur Errichtung von Transformatorenstationen und sonstigen Versorgungsanlagen werden nach Feststehen des Leistungsbedarfes von der Schleswag ermittelt und sind zur Verfügung zu stellen. Die Versorgung des Bebauungsplangebietes mit elektrischer Energie erfolgt aus der vorhandenen Station "Am Schoor". Der Küstenschutz ist nicht ausreichend, um Baumaßnahmen innerhalb des Überschwemmungsgebietes auflagenfrei durchführen zu können. Bei Erteilung einer Baugenehmigung wird durch Auflagen sichergestellt, daß Gefahren für die Nutzung des einzelnen Grundstückes nicht entstehen können.

## 2. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet.

- 2.1 Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufrechtes für Grundstücke, die als Verkehrs- oder Grünflächen festgesetzt sind, ist vorgesehen (§ 24 BBauG).
- 2.2 Die Sicherung des besonderen Vorkaufrechtes durch Satzung (§ 25 BBauG) ist nicht beabsichtigt.
- 2.3 Die Bereitstellung des für die Nutzung zu öffentlichen Zwecken festgesetzten, in Privathand befindlichen Geländes soll möglichst durch freihändigen Erwerb erfolgen. Andern-

falls kann eine Grundstücksumlegung, hilfsweise die Enteignung durchgeführt werden. Falls erforderlich, können auch Grenzregelungen vorgenommen werden.

3. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten.

Die der Gemeinde voraussichtlich entstehenden Kosten sind bereits im B-Plan Nr. 43 abgehandelt.

24.7.1978  
Grömitz, den .....



- Der Bürgermeister -

*[Handwritten signature]*